

Kirchengesetz über die Aufstellung einer Dienstordnung für Mitarbeiter im Verkündigungsdienst der Evangelischen Landeskirche Anhalts

Vom 15.12.1977 (Abl. Anhalt 1977 Bd. 3, S. 13; Abl. EKD 1979 S. 496).

¹Aller Verkündigungsdienst der Kirche gründet in dem einen Verkündigungsauftrag, den die Gemeinde Jesu Christi von ihrem Herrn erhalten hat. ²Dieser Auftrag gilt allen Gliedern der Gemeinde. ³Um der besseren Ausrichtung dieses Auftrages willen bestimmt die Gemeinde einzelne Glieder zu besonderen Diensten in der Verkündigung. ⁴Wenn diese Dienste auch für die Gemeinde von gleichem Wert sind, können sie in ihrem Umfang und in ihrer Ausprägung sehr verschieden sein. ⁵Sie bedürfen daher auch verschiedener Ordnungen. ⁶Zur einheitlichen Regelung des besoldeten Verkündigungsdienstes, soweit er nicht durch das Pfarrerdienstrecht geordnet ist, ergeht folgendes Kirchengesetz:

§ 1. (1) Für alle besoldeten Mitarbeiter im Verkündigungsdienst, außer Pfarrer und Pfarrverwaltern, wird eine gemeinsame Dienstordnung erlassen.

(2) Unter diese Dienstordnung fallen alle hauptamtlichen Angestellten, die einen gemeindlichen oder übergemeindlichen speziellen Verkündigungsauftrag haben, z. B. Gemeindediakone, Gemeindeglieder, Katecheten oder Kirchenmusiker.

(3) Für alle Mitarbeiter, die einen nebenamtlichen Auftrag haben, der dem in § 1 (2) beschriebenen Auftrag inhaltlich entspricht, gilt diese Ordnung sinngemäß.

§ 2. (1) Die Anstellung der hauptamtlichen Mitarbeiter im Verkündigungsdienst erfolgt in der Regel durch den Landeskirchenrat.

(2) ¹Der Landeskirchenrat legt in dem mit dem Mitarbeiter abzuschließenden Dienstvertrag fest, welcher Arbeitsbereich ihm zugewiesen wird. ²Diese Feststellung ist in Absprache mit dem Mitarbeiter und den betreffenden Gemeinden, Kirchenkreisen, bzw. Werken zu treffen.

(3) Der Landeskirchenrat setzt fest, in welcher Höhe die Gemeinden Beiträge zur Besoldung derjenigen Mitarbeiter leisten, die bei ihnen tätig sind.

§ 3. (1) ¹Die Mitarbeiter, die unter dieses Kirchengesetz fallen, sind verpflichtet, sich an der Zusammenarbeit im Kirchenkreis zu beteiligen. ²Mit den Pfarrern des Kirchenkreises bilden sie einen Gesamtkonvent, der unter der Leitung des Kreisoberpfarrers in der Regel in jedem zweiten Monat zusammen kommt. ³Dieser Konvent kann durch Hinzuziehen anderer Mitarbeiter erweitert werden. ⁴Die Konventsmitglieder beraten und beschließen die Arbeitsvorhaben.

(2) ¹Die Mitarbeiter nehmen an den Sitzungen des für sie zuständigen Gemeindegliederkirchenrates mit beratender Stimme teil. ²Bei Eheleuten gemäß § 10 (2) Verf. nimmt der Mitarbeiter nur auf Anforderung des Gemeindegliederkirchenrates an der Sitzung teil.

(3) Die Mitarbeiter wählen 1/4 ihrer Konventsmitglieder in die Kreissynode.

§ 4. ¹Bei einer Wohnungseinweisung in ein kirchliches Gebäude hat der zuständige Gemeindegliederkirchenrat mit dem Mitarbeiter eine Vereinbarung über die besonderen Rechte und Pflichten im Dienstgebäude zu treffen, in der das Interesse sowohl der Gemeinde als auch das der Mitarbeiter zu wahren ist. ²Diese Vereinbarung ist im Mietvertrag niederzulegen.

§ 5. ¹Diesem Gesetz widersprechende Bestimmungen anderer Kirchengesetze und Ordnungen sind nach Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes nicht mehr anzuwenden. ²Dieses Gesetz tritt am 1. 1. 1978 in Kraft.